

Anlage 1
Zu § 6 (3) der Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Arnis vom 24.02.2002
Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung
in die öffentlichen Abwasseranlagen

Richtwerte

Lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderungen oder Überwachungswert
1)	Allgemeine Parameter	
	a. Temperatur	35°C
	b. pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
	c. absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsmäßigen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen	nicht begrenzt
2)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	250 mg/l
3)	Kohlenwasserstoffe	50 mg/l
	a. Direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 Teil 1 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert v. 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
	b. soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN38409 Teil 18)	20 mg/l
	c. absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	d. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4)	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert Nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l	
5)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a. Antimon	(Sb) 0,5 mg/l
	b. Arsen	(As) 0,5 mg/l
	c. Barium	(Ba) 5,0 mg/l
	d. Blei	(Pb) 1,0 mg/l
	e. Cadmium	(Cd) 0,5 mg/l
	f. Chrom	(Cr) 1,0 mg/l
	g. Chrom-VI	(Cr) 0,2 mg/l
	h. Cobalt	(Co) 2,0 mg/l
	i. Kupfer	(Cu) 1,0 mg/l
	j. Nickel	(Ni) 1,0 mg/l
	k. Selen	(Se) 1,0 mg/l
	l. Silber	(Ag) 0,5 mg/l
	m. Quicksilber	(Hg) 0,05 mg/l
	n. Zinn	(Sn) 5,0 mg/l

o.	Zink	(Zn) 5,0 mg
p.	Aluminium und Eisen	(Al & Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung Auftreten (s. 1 c)
6)	Anorganische Stoffe (gelöst)	
a.	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH-N & NH-N) 100mg/l 5000 EGW 200 mg/l 5000 EGW
b.	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO-N) 10mg/l
c.	Cyanid, gesamt	(CN) 20 mg/l
d.	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN) 1,0 mg/l
e.	Sulfat	(SO) 600 mg/l
f.	Sulfid	(SO) 2,0 mg/l
g.	Fluorid	(F) 50 mg/l
h.	Phosphorverbindungen	(P) 15 mg/l
7)	Organische Stoffe	
a.	Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C H OH) 100 mg/l
b.	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8)	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“, 17. Lieferung, 1986	100 mg/l

2.Hinweis

In Betrieben, in denen Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst geringgehalten werden. Für Chlor-Alkali-Elektrolyse-Betriebe gelten gesonderte Bestimmungen. Werden nach den Anlagen zur Rahmenabwasser-Verwaltungsvorschrift strenge Anforderungen an das einzuleitende Abwasser gestellt, so sind diese zu beachten.

- 1) Hinsichtlich der Abwasseraggressivität gegenüber der in der Abwasseranlage verwendeten Werkstoffe sind DIN 1045 und DIN 4030 zu beachten.
- 2) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden, bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.